



**Ordentliche Hauptversammlung der Biofrontera AG, Leverkusen,
am 28. Mai 2020**

Nachfolgend finden Sie die der Gesellschaft zugegangenen Gegenanträge/Wahlvorschläge der Aktionärin Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg.

1. Gegenantrag zu TOP 2 (Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019)

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Vorstands keine Entlastung zu erteilen.

Begründung

Die Verwaltung hat ein äußerst gestörtes Verhältnis zu den Aktionären der Biofrontera AG. Dies ist nicht neu, sondern hat leider Tradition bei Biofrontera und liegt an der Einstellung der Verwaltung zu den Eigentümern des Unternehmens, welche die Aktionäre zum Leidwesen der Verwaltung nun einmal sind. Frühere Großaktionäre haben daher ihren Anteil veräußert (siehe z.B. <http://www.dasinvestment.com/hautkrebs-spezialist-maschmeyer-verkauft-biofrontera-aktien/>). Der Vorstand beschimpft wesentliche Aktionäre in Telefonkonferenzen bzw. schließt diese von Fragen aus, diskriminiert unliebsame, weil kritische Aktionäre oder begünstigt neue, vermeintlich wohlgesonnene Investoren. Bereits in dem Urteil des OLG Köln vom 15. November 2018 hatte dieses die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 aufgehoben und geurteilt, dass Vorstand und Aufsichtsrat grob pflichtwidrig gehandelt haben. Außerdem halten die Vorstandsmitglieder das IVC–Gutachten unter Verschluss. Dieses enthält allerdings Insiderinformationen. Dennoch handeln die Vorstandsmitglieder mit Aktien der Gesellschaft, genau mit diesem Wissen. Dieses Verhalten ist gesetzlich verboten und lässt auf eigennütziges Verhalten des Vorstands schließen, vor allem auch im Vorfeld des Maruho-Angebots in 2019. Den Aktionären werden auch die aktuelle bilanzielle Mehrjahresplanung und der strategische Entwicklungsplan der Gesellschaft vorenthalten. Relevante Kapitalmarktkommunikation findet nicht statt.

2. Gegenantrag zu TOP 3 (Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019)

- a) Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates Herrn Dr. Ulrich Granzer, Herrn Jürgen Baumann, Herrn Dr. John Borer, Herrn Reinhard Eyring, Frau Prof. Dr. Franca Ruhwedel und Herrn Kevin Weber keine Entlastung zu erteilen.
- b) Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, dem im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglied des Aufsichtsrates, Herrn Hansjörg Plaggemars, Entlastung zu erteilen.

Begründung

Die unter a) genannten Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Pflichten eklatant vernachlässigt. Insbesondere hat Herr Eyring als Versammlungsleiter wesentliche Aktionäre nicht zur Hauptversammlung am 19. Dezember 2019 zur Teilnahme zugelassen, andererseits aber die Stimmen der Aktionärin Maruho trotz Vorliegens eindeutiger Indizien und eines Gutachtens der japanischen Rechtsanwaltskanzlei Atsumi & Sakai vom 12. April 2019 zu fehlerhaften Stimmrechtsmitteilungen des Aktionärs Maruho zugelassen. Herr Dr. Granzer kommt seiner Aufgabe nicht nach, zwischen den Aktionären der Gesellschaft zu vermitteln, obwohl er dies selbst zugesagt hatte und dies auf Interesse bei den beteiligten Aktionären stieß. Herr Dr. Borer und Herr Granzer sind ohnehin nur deshalb im Aufsichtsrat der Gesellschaft, weil sie berufliche Interessen und Geschäfte für die von ihnen vertretenen Unternehmensberatungen verfolgen. Dieser Klüngel muss aufhören. Das OLG Köln hat mit seinem Urteil vom 15. November 2018 die Entlastung der Vorstandsmitglieder für 2016 aufgehoben. Der Aufsichtsrat hat aus diesem Urteil keine Konsequenzen gezogen, sondern lässt den Vorstand weiterhin wie seitdem gewähren.

3. Gegenantrag zu TOP 5 (Beschlussfassung über die Änderung des § 18 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrates))

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, § 18 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 18 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 15.000. Der Vorsitzende erhält das Doppelte.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- (3) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).
- (4) Die Vergütung ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
- (5) Die Gesellschaft kann die Aufgabenwahrnehmung der Mitglieder des Aufsichtsrats in die Deckung einer von ihr abgeschlossenen Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung mit einbeziehen.“

Begründung

Eine reine Festvergütung für die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft ist zu begrüßen. Die Wahrnehmung der Aufsichtsratsstätigkeit sollte allerdings nicht so vergütet werden, wie es die Verwaltung in ihrem Beschlussvorschlag vorsieht. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bei einer Größe der Gesellschaft wie der Biofrontera ist mit 15.000 Euro p.a. völlig angemessen und es ist kein Grund für eine Erhöhung ersichtlich. Es besteht auch kein Grund, für Sitzungen oder die Übernahme von Versammlungsleitungen, für die übrigens grundsätzlich der Vorsitzende vorgesehen ist und der auch deshalb ohnehin eine höhere Vergütung erhält, gesondert zu vergüten. Der neue § 18 Abs. 5 der Satzung ist offensichtlich ein Geschenk an Herrn Eyring, was für sich genommen schon unanständig ist. Selbst wenn aber ein einfaches Aufsichtsratsmitglied die Versammlungsleitung übernehmen sollte und dafür gesondert vergütet werden sollte, müsste dies dann von der Vergütung des Vorsitzenden abgezogen werden. Dies wäre dann nur konsequent, weil der Vorsitzende gerade für seine Aufgabe als Versammlungsleiter auch eine erhöhte Vergütung als Aufsichtsratsvorsitzender erhält. Es besteht auch kein Grund, Sitzungsgelder zu verteilen oder eine Zusatzvergütung für Ausschussmitgliedschaften gesondert zu vergüten. Tatsächlich haben im Geschäftsjahr 2019

die Aufsichtsratsmitglieder nach Angaben im Geschäftsbericht 2019 nur mindestens vier Mal, höchstens sieben Mal an Sitzungen einschließlich Ausschusssitzungen teilgenommen. Die Aufsichtsratsstätigkeit ist also dermaßen überschaubar, dass eine Erhöhung der Vergütung über 15.000 Euro jährlich hinaus überhaupt nicht angemessen ist. Die vom Vorstand vorgeschlagene und befürwortete Aufsichtsratsvergütung kann als „Wohlverhaltens- und Kritiklosigkeitsprämie“ des Vorstands gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern angesehen werden, die über Verträge und Vergütungen der Vorstandsmitglieder zu entscheiden haben. Die Gesellschaft ist nicht so groß oder unübersichtlich strukturiert, dass eine Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung erforderlich wäre. Mit dem Vorschlag der Verwaltung hinsichtlich der Aufsichtsratsvergütung soll nun der erfolglose Aufsichtsrat durch eine fixe, erfolgsneutrale Vergütung incentiviert werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Geschäftsentwicklung der Biofrontera AG ist es inakzeptabel, die aktuell in der Satzung festgeschriebene Erfolgsvergütung durch eine Fixvergütung zu ersetzen. Der Verwaltungsvorschlag zur Änderung der Aufsichtsratsvergütung läuft insgesamt auf eine deutliche Erhöhung hinaus. Für eine Erhöhung besteht gar kein Anlass. Der Aufsichtsrat will sich mit seinem Vorschlag auf Kosten der Aktionäre selbst begünstigen.

4. Gegenantrag zu TOP 6 (Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Gewährung eines mittelbaren Bezugsrechts)

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu TOP 6 (Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Gewährung eines mittelbaren Bezugsrechts) abzulehnen.

Begründung

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt im Wege eines Ergänzungsverlangens die Ermächtigung zur Ausgabe von Pflichtwandelanleihen und der Schaffung eines dafür vorgesehenen bedingten Kapitals vor. Eine Finanzierung über eine Pflichtwandelanleihe ist deutlich flexibler und hat erheblich bessere Erfolgsaussichten, da die beiden Großaktionäre eine Pflichtwandelanleihe über ihren Bezugsrechtsbestand hinaus zeichnen können. Der Erwerb von Bezugsrechten anderer Aktionäre kann hierbei über die Börse gegen die Zahlung eines angemessenen Preises erfolgen, der den nichtausübungswilligen oder -fähigen Aktionären zu Gute kommt.